



# Benutzungssatzung für den Wohnmobilstellplatz in Freyung-Geyersberg

Die Stadt Freyung erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

## Satzung

### § 1

#### Art und Zweck der Einrichtung

Die Stadt Freyung betreibt einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum Abstellen von Wohnmobilen und deren Ver- und Entsorgung.

### § 2

#### Benutzung

(1) Der Wohnmobilstellplatz dient ausschließlich Besuchern der Stadt Freyung mit Wohnmobilen zum Abstellen dieser Fahrzeuge. Eine Nutzung durch andere Personen sowie das Campieren mit Zelten und das Abstellen von Wohnwagen ist nicht zulässig. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.

(2) Jede Art der gewerblichen Tätigkeit und Nutzung ist untersagt.

(3) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können auf dem Stellplatz ohne Voranmeldung abgestellt werden.

(4) Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

(5) Bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann die Stadt Freyung die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen, wobei der Nutzer zur sofortigen Räumung des Stellplatzes verpflichtet ist. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Freyung berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Die Stellplatzgebühr für den entsprechenden Tag wird in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

### **§ 3**

#### **Aufsicht und Anzahl der Stellplätze**

(1) Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Stadt Freyung und untersteht derer Aufsicht. Den Anweisungen der Bediensteten, welcher sich die Stadt Freyung zum Unterhalt des Wohnmobilstellplatzes bedient, ist Folge zu leisten.

(2) Der Wohnmobilstellplatz besteht aus einem Areal im Ortsteil Geyersberg auf dem Grundstück FINr. 470/3 Gemarkung Freyung-Ort mit insgesamt 29 Stellplätzen.

(3) Das Abstellen der Wohnmobile ist nur auf den ausgewiesenen Stellflächen erlaubt. Im Winter ist das Parken auf die von Schnee und Eis befreiten Stellplätze beschränkt.

### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren und Kurbeitrag**

Für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes werden Gebühren nach einer gesondert erlassenen Gebührensatzung erhoben. Der Kurbeitrag ist in der Stellplatzgebühr nicht enthalten und muss gesondert entrichtet werden.

### **§ 5**

#### **Nachtruhe**

Die Nutzer haben auf die übrigen Gäste des Stellplatzes Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22.00 bis 7.00 Uhr, sind zu vermeiden.

### **§ 6**

#### **Müll- und Abwasserentsorgung**

Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in den hierfür vorgesehenen Abfalltonnen zu entsorgen. Diese dürfen nur von zahlenden Gästen benutzt werden. Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung darf nur über die zur Verfügung stehende Entsorgungsstation erfolgen. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu hinterlassen.

### **§ 7**

#### **Hunde**

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind in den dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen auf dem Gelände des Freizeitparkes Solla zu entsorgen. Auf dem gesamten Wohnmobilstellplatz gilt eine Anleinplicht für Hunde.

## **§ 8 Strom- und Wasserentnahme**

- (1) Die Stromentnahme erfolgt über die dafür zur Verfügung stehenden Stromsäulen. Für die Entnahme des Stromes ist eine Tagespauschale zu bezahlen.
- (2) Die Wasserentnahme erfolgt über eine Versorgungsstation. Die gewünschte Wassermenge kann dort gegen Gebühr entnommen werden.
- (3) Die Gebühren für Wasser und Strom sind in einer gesondert erlassenen Gebührensatzung festgesetzt.

## **§ 9 Offenes Feuer**

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Benutzer haften der Stadt Freyung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für jeden Schaden, der durch ihr Verschulden der Stadt entsteht.
- (2) Die Stadt Freyung haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Wohnmobilstellplatzes durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Freyung haftet jedoch für Schäden, die sich aus der Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ergeben, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf andere Art und Weise als mit einem Wohnmobil nutzt;
- entgegen § 2 Abs. 2 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt;
- entgegen § 5 die Nachtruhe zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht einhält und dadurch andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes in ihrer Ruhe stört;
- entgegen § 6 Abfälle an anderer Stelle als in den vorgesehenen Abfalltonnen entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt;

- entgegen § 7 Hunde ohne Leine laufen lässt oder ihre Hinterlassenschaften nicht beseitigt;
- entgegen § 9 offenes Feuer entfacht.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 05.03.2024  
Stadt Freyung

gez.

Dr. Olaf Heinrich  
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Veröffentlichung auf der Homepage der  
Stadt Freyung am 05.03.2024 und  
Niederlegung in der Stadtverwaltung